

VERWALTUNGS- UND ORGANISATIONS-REGLEMENT DER EINWOHNERGEMEINDE WINTERSINGEN

Vom 17. Juni 1997 und Anpassung vom 16. Juni 1998

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Wintersingen,
gestützt auf § 107 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

A. Gemeindeversammlung

§ 1 Zusätzliche Befugnisse der Gemeindeversammlung (§ 47 Absatz 2 GemG)

Der Gemeindeversammlung werden folgende zusätzliche Befugnisse eingeräumt:

- a. Schaffung und Aufhebung von Stellen

§ 2 Form der Einladung zur Gemeindeversammlung (§ 55 und § 57 Absatz 1 Satz 2 GemG)

¹Die Einladung zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 10 Tage vor der
Versammlung in Form eines Schreibens an alle Haushaltungen.

²Der Einladung ist das Geschäftsverzeichnis beizulegen.

§ 3 Bekanntgabe der Gemeinderats-Anträge (§ 56 Satz 2 GemG)

Die Gemeinderats-Anträge werden in der Regel mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekanntgegeben.

§ 4 Erläuterung der Geschäfte, Unterlagen

¹Die Gemeindeversammlungsgeschäfte werden in der Regel mit der Einladung schriftlich und an der Versammlung nochmals mündlich erläutert.

²Unterlagen, die nicht an die Stimmberechtigten verteilt werden, können während 10 Tagen vor der Versammlung während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 5 Bekanntmachung der Gemeindeversammlungsbeschlüsse (§ 82 Absatz 2 Gesetz politische Rechte)

Die Gemeindeversammlungsbeschlüsse werden im amtlichen Publikationsorgan bekanntgemacht.

B. Gemeindebehörden

§ 6 Beratende Kommissionen (§ 104 Absatz 1 GemG)

¹ Der Gemeinderat kann für einzelne Verwaltungszweige und für andere Aufgaben nicht ständige beratende Kommissionen einsetzen.

² Die Aufgaben der beratenden Kommissionen werden in den entsprechenden Sachreglementen / Pflichtenheften geregelt.

³ Die Amtsdauer der beratenden Kommissionen beträgt max. vier Jahre.

§ 7 Baukommissionen (§ 105 Absatz 1 GemG)

Der Gemeinderat kann für die Ausführung bestimmter Gemeindebauten Baukommissionen bestellen und diesen die Befugnis einräumen, über die bei der Projektgenehmigung noch nicht festgelegten Einzelheiten der Bauausführung zu entscheiden und die Unternehmen zu bestimmen, denen die Bauaufträge zu vergeben sind.

§ 8 Protokollführung in den Gemeindebehörden (§ 16 Absatz 2 GemG)

¹In den folgenden Behörden wird das Protokoll durch einen Gemeindeangestellten oder eine Gemeindeangestellte geführt:

- a. Gemeinderat
- b. Vormundschaftsbehörde

²In allen übrigen Behörden wird das Protokoll durch ein Behördemitglied geführt.

C. Rechnungswesen

§ 9 Ausgabenzuständigkeit weiterer Behörden (§ 161 Absatz 3 GemG)

Folgende Behörden können im Rahmen des Voranschlages über die Verwendung der Mittel beschliessen:

- a. Ortsschulpflege für die Anschaffung von Schulmaterial
- b. Kindergartenkommission für die Anschaffung von Material
- c. Feuerwehrkommission für die Anschaffung von Material ohne Fahrzeuge

§ 10 Weitere separate Rechnungskreise (§ 165 Absatz 2 GemG)

Es bestehen folgende Rechnungskreise:

- a. Gemeinschaftsantennenanlage

D. Gebühren

§ 11 Verwaltungsgebühren (§ 152 Absatz 3 GemG)

Der Gemeinderat regelt in einer Gebührenordnung die Gebühren für die Verwaltungshandlungen.

§ 12 Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben

Weitere Gebühren sowie Beiträge und Abgaben sind in den entsprechenden Sachreglementen geregelt.

E. Bussen

§ 13 Bussenanerkennungsverfahren (§ 81 Absatz 5 GemG)

¹Der Gemeinderat erlässt gegenüber einer Person, die eine strafbare Verletzung eines Gemeindereglements begangen hat, eine provisorische Bussenverfügung.

²Wird die Verfügung innerhalb von 10 Tagen anerkannt, findet keine Einvernahme statt, und die Busse wird rechtskräftig.

³Wird die Verfügung nicht anerkannt, findet das Strafverfahren gemäss § 81 Absätze 1 - 3 des Gemeindegesetzes statt.

F. Schlussbestimmungen

§ 14 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion.

² Es tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE-
VERSAMMLUNG WINTERSINGEN

Der Präsident:

E. Straumann

Die Schreiberin:

F. Thommen

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde-Versammlung vom 17. Juni 1997.

Genehmigt vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft mit Beschluss Nr. 169 vom
13. Oktober 1998